

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 10. Juli 1915.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: im Verlehe mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 betreffend; die Überwachungs von Ausfuhrhafen betreffend.

Verordnung.

(Vom 8. Juli 1915.)

Des Verlehe mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verlehe mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 384) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Landeskommissär, zuständige Behörde ist das Bezirksamt.

§ 2.

Kommunalerband im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10000 Einwohnern und im übrigen die Kreisstädte.

Die Wechhälle der Kommunalerbände werden durch den nach § 3 dieser Verordnung vom 7. Juli 1915 über den Verlehe mit Weizgetreide und Wehl aus dem Erntejahr 1915 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145) gebildeten Ausschuß geführt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird anjer Verordnung vom 12. März 1915, die Regelung des Verlehes mit Gerste betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 59), aufgehoben.

Karlsruhe, den 8. Juli 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Seiman.

Dr. Dittler.